

Merkblatt M 0



Definitionen und Erläuterungen

**Entsorgungsgemeinschaft
Transport und Umwelt e. V.**

Stand: 01.11.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Ordentliches Mitglied	Seite 3
2. Mitgliedsunternehmen	Seite 3
3. Standort	Seite 3
4. Überwachungsprüfung	Seite 3
5. Prüfbeauftragter / Sachverständiger	Seite 4
6. Entsorgungsverantwortlicher (EV)	Seite 4
7. Weisungsbefugnis	Seite 5
8. Nachweise	Seite 5

1. Ordentliches Mitglied

Die ordentliche Mitgliedschaft können nach § 3 Abs. 1 der Satzung der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e. V. Unternehmen erwerben, die abfallwirtschaftliche Tätigkeiten wie Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten oder Beseitigen sowie Handeln und Makeln gemäß KrWG erbringen.

Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Anmeldung als Entsorgungsfachbetrieb und zur Führung des verliehenen Überwachungszeichens. Rechtlich selbständige Unternehmen (z. B. rechtlich selbständige Tochterunternehmen oder Niederlassungen) müssen eigenständiges Mitglied der Entsorgungsgemeinschaft sein. Rechtlich unselbständige Unternehmenseinheiten sind Standorte im Sinne des KrWG und sind im Hinblick auf die Mitgliedschaft über die zentrale Mitgliedschaft eingebunden.

2. Mitgliedsunternehmen

Das als Entsorgungsfachbetrieb anzumeldende Unternehmen hat die Einhaltung des Überwachungsverfahrens sicherzustellen. Die zugehörige betriebliche Organisation bleibt den Unternehmen weitgehend überlassen, sie muss bei der Überwachung jedoch glaubhaft nachgewiesen werden.

Zu beachtende Randbedingungen bei der Gestaltung der Unternehmensstruktur zur Entsorgungsfachbetriebsanerkennung sind die von jedem Entsorgungsfachbetrieb zu erfüllenden Qualifikationen auf den Gebieten ihres Leistungsspektrums (siehe Durchführungsbestimmungen).

Mehrere Standorte eines Unternehmens können durchaus unterschiedliche Leistungsbereiche belegen. Dieses wird im Überwachungszertifikat festgelegt. Im Überwachungszeichen tritt dieses nicht in Erscheinung. Nicht anerkannte Standorte eines Unternehmens dürfen das Überwachungszeichen nicht eigenständig führen.

In der Liste der Entsorgungsfachbetriebe, die von der Entsorgungsgemeinschaft zu führen und der zuständigen Behörde vorzulegen ist, werden das angemeldete und geprüfte Mitgliedsunternehmen sowie die Standorte geführt.

3. Standort

Ein Mitgliedsunternehmen kann aus mehreren Standorten bestehen, die örtlich voneinander getrennt sein können. Jeder Standort wird mit seinem Leistungsspektrum in dem Überwachungszertifikat des Unternehmens ausgewiesen.

4. Überwachungsprüfung

Die Überwachung (siehe Durchführungsbestimmungen) des zeichenbeantragenden bzw. -führenden Betriebes besteht aus der Eigen- und Fremdüberwachung (Aufnahme-, Regel- und Sonderüberwachungsprüfung). Verantwortlich

für die Eigenüberwachung ist der Entsorgungsverantwortliche (EV). Die Fremdüberwachung wird durch den Prüfbeauftragten bzw. die Sachverständigen durchgeführt.

Die Anforderungen zum Erhalt des Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens und zur Fremdüberwachung ergeben sich aus den Durchführungsbestimmungen sowie den zugehörigen Merkblättern.

Die Regelüberwachungsprüfungen (Fremdüberwachung) wiederholen sich jährlich. Weiterhin sind vom Überwachungsausschuss zu veranlassende Sonderüberwachungsprüfungen möglich. Die Fremdüberwachung ist mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen und vom Prüfbeauftragten/Sachverständigen nach der Prüfgebührenordnung abzurechnen.

5. Prüfbeauftragter / Sachverständiger

Die Fremdüberwachung wird im Auftrag der Entsorgungsgemeinschaft durch die von ihr bestellten Sachverständigen durchgeführt. Der Vorstand ernennt einen dieser Sachverständigen zum Prüfbeauftragten der Entsorgungsgemeinschaft. Er koordiniert die Sachverständigen und ist für deren Qualitätssicherung verantwortlich. Er führt auch Überwachungsprüfungen durch.

Zur Verleihung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens sind gegenüber dem Prüfbeauftragten/Sachverständigen die Nachweise der personellen und materiellen Voraussetzungen für die Erbringung fachgerechter Leistungen, der betrieblich sichergestellten Eigenüberwachung sowie der zutreffenden Qualifikation des(r) Entsorgungsverantwortlichen zu erbringen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind die Überwachungszeichenantragsteller oder -träger verpflichtet, dem Prüfbeauftragten / Sachverständigen während der Betriebsstunden jederzeit Zutritt und Besichtigung des Betriebes zu gestatten und entsprechende Auskunft zu erteilen.

6. Entsorgungsverantwortlicher (EV)

Die gemäß § 2 Abs. 5 EfbV für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Person wird im Rahmen der Durchführungsbestimmungen Entsorgungsverantwortlicher (EV) genannt. Es können auch mehrere benannt werden. Der EV ist die zentrale Person für die Eigenüberwachung und gleichzeitig Ansprechpartner im Entsorgungsfachbetrieb für die Entsorgungsgemeinschaft. Er muss als Grundqualifikation gemäß den Durchführungsbestimmungen die festgelegten Anforderungen erfüllen und dem Entsorgungsfachbetrieb zugehörig sein. In jedem zeichenführenden Unternehmen (Entsorgungsfachbetrieb) muss zumindest ein EV bestellt werden.

Der EV hat aufgrund seiner fachlichen Eignung die ordnungsgemäße, technische Ausführung der Arbeiten zu überprüfen und dafür verantwortlich zu zeichnen sowie Sorge zu tragen, dass die nach dem Überwachungsverfahren geforderte, betriebliche Ausstattung ordnungsgemäß vorhanden ist.

Er hat einen behördlich anerkannten Grundkurs vor seiner Bestellung zum EV zu besuchen. Als Fortbildungsveranstaltung des EV kommen alle abfall- und umweltrelevanten Veranstaltungen in Frage. Über die Relevanz entscheidet der Prüfbeauftragte / Sachverständige.

7. Weisungsbefugnis

Die Geschäftsleitung hat den EV mit einer schriftlichen Weisungsbefugnis auszustatten. Diese ist dem Prüfbeauftragten / Sachverständigen vorzulegen sowie bei der Geschäftsstelle der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e. V. zu hinterlegen. Dazu ist das Merkblatt M 7 vorgesehen.

8. Nachweise

Der Betriebsinhaber bzw. der zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigte und der Entsorgungsverantwortliche haben zur Aufnahmeüberwachung und zu jeder Regelüberwachung ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister im Original vorzulegen.